

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Billstedt-Zentrum

P r ä a m b e l

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Verordnung vom 09.05.2017 Billstedt-Zentrum als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 4 BauGB festgelegt. Die Steuerung, Koordinierung, Prozess- und Umsetzungsverantwortung des Sanierungsverfahrens liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Die Sanierung soll gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden, Grundeigentümerinnen und Eigentümern, Institutionen, Organisationen, Initiativen und der Politik vor Ort erfolgen. Den Handlungsrahmen zur strukturellen Entwicklung und städtebaulichen Gestaltung des Billstedter Zentrums bildet das Integrierte Entwicklungskonzept Billstedt-Zentrum (IEK) mit Planungs- und Projektvorschlägen der Sanierung (vgl. Maßnahmenplan und Städtebaulicher Rahmenplan). Der Fokus liegt auf Themen innerhalb des räumlich abgegrenzten Sanierungsgebietes. Themen außerhalb des Sanierungsgebietes werden an den Prozess im Entwicklungsraum Billstedt-Horn weitergeleitet, um Doppelbefassungen zu vermeiden.

§ 1 Aufgaben und Rolle des Sanierungsbeirats

Der von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Sanierungsbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst vieler betroffener Gruppen des Zentrums. Er begleitet den Prozess des Sanierungsverfahrens, erörtert Entwicklungsprozesse und Problemlösungen der Sanierung, greift aktuelle Themen der Quartiersentwicklung auf, bringt wichtige lokale Themen in die Erörterung ein und begleitet einzelne Projekte der Sanierung.

Der Sanierungsbeirat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten aussprechen. Die Empfehlungen werden dem zuständigen Stadtplanungsausschuss zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Der Sanierungsbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat kann eine Höchstgrenze für Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen.

§ 2 Zusammensetzung des Sanierungsbeirats

Der Sanierungsbeirat wird von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte auf Grundlage des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses Ost für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Der Beirat wird grundsätzlich von 16 Personen zuzüglich je einem Mitglied der in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Fraktionen (zurzeit sechs) gebildet:

- 3 Bewohnerinnen oder Bewohner,
- 4 Gewerbetreibende,
- 3 Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer,
- 6 Vertreterinnen oder Vertreter von im Quartier aktiven Organisationen, Institutionen und Initiativen.

Es wird angestrebt, dass jede Beiratsvertreterin bzw. jeder Vertreter jeweils eine/n persönliche/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter hat. Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte kann beratende Mitglieder einsetzen. Sie entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung des Beirates.

Dreimal unentschuldigtes Fehlen in Folge oder sechsmaliges Fehlen in Folge führt zum Ausschluss eines Mitgliedes. Dem Stadtplanungsausschuss wird ein Ausscheiden angezeigt. Freie und frei werdende Plätze können nachbesetzt werden.

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Sanierungsbeirates regelmäßig durch die Gebietskoordination vertreten.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder des Sanierungsbeirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

Der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin leitet die Sitzungen des Sanierungsbeirates. Die Beiratsvorsitzenden sind neben dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Ansprechpartner/innen für die Presse.

§ 4 Externe Geschäftsstellenleistungen

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung kann einen externen Dienstleister für Vorbereitung, Protokollerstellung und Nachbereitung von Beiratssitzungen bestellen. Diese Aufgaben werden seit März 2019 vom Büro plankontor Stadt & Gesellschaft wahrgenommen.

§ 5 Einberufung

Der Sanierungsbeirat tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen. Er wird durch den/die Vorsitzende/n und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll ca. 10 Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder versendet werden.

§ 6 Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und dem Büro plankontor die vorläufige Tagesordnung auf. Der Sanierungsbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung von allen Mitgliedern des Sanierungsbeirates und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, welches durch den Sanierungsbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann. Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zu-zusenden. Den Tagesordnungspunkt "Informationen" übernimmt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Es besteht die Möglichkeit zu Nachfragen und Erörterungen.

§ 9 Beratung

Der Sanierungsbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen. Der/Die Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin bzw. des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrednerin bzw. des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Sanierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Sanierungsbeirates. Sind Vertreterinnen und Vertreter nicht anwesend, rücken die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach.

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Sanierungsbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Sanierungsbeirat mit einfacher Mehrheit. Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können. In den Vorlagen für den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird zudem kenntlich gemacht, wie die Gruppe der anwesenden Fraktionsvertreterinnen und -vertreter abgestimmt hat.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Beratung und ggf. Beschluss im Stadtplanungsausschuss.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Sanierungsbeirates werden Niederschriften angefertigt. Die jeweilige Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. In den Niederschriften werden regelhaft die/der Vorsitzende, die/der Protokollant/in sowie die/der zuständige Gebietskoordinator/in namentlich genannt. Alle anderen Personen werden mit ihrer Funktion (Beiratsmitglied/Gast) benannt. Jedes anwesende Beiratsmitglied kann

verlangen, dass Beiträge namentlich in der Niederschrift vermerkt werden. Wenn jemand eine namentliche Nennung explizit wünscht, so ist dies von ihr/ihm schriftlich mit Einverständnis zur Veröffentlichung zu erklären, sog. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für Veröffentlichungen auf Internet-Seiten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Sanierungsbeirates verschickt und in der Folgesitzung beschlossen werden. Nach Beschlussfassung wird die Niederschrift veröffentlicht.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Beiräte zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Sanierungsbeirat in Kraft. Der Stadtplanungsausschuss kann dem Sanierungsbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Hamburg, den 19.11.2019